Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung
Dienst Bevölkerung und Personalausweise

An die Frauen und Herren Bürgermeister

Zur Information:

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

Ihre Kontaktperson
Christophe Verschoore

T
02 518 20 46

E-Mail
christophe.verschoore@rrn.fgov.be

F
02 518 25 46

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
III21/721.359/4658/13

Anlagen

Brüssel
6 -01- 2014

Aushändigung von Personenverzeichnissen an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte an die Grundsätze erinnern, die für die Aushändigung von Adressenverzeichnissen auf der Grundlage der Bevölkerungsregister an Schulen gelten. Ich habe nämlich erfahren, dass diese Verzeichnisse manchmal Schulen ausgehändigt werden, ohne dass sie präzise und deutlich angegeben haben, für welchen konkreten Zweck sie die Verzeichnisse beantragen.

Zunächst einmal mache ich Sie auf den Zweck der Bevölkerungsregister aufmerksam: das Bündeln von Informationen über die lokale Bevölkerung für spezifische Behörden und Instanzen.

Das bedeutet, dass die Informationen aus den Bevölkerungsregistern nur zu diesem Zweck verwendet werden dürfen.

Aufgrund von Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister ist die Mitteilung von Personenverzeichnissen an Drittpersonen verboten, es sei denn, es handelt sich dabei um Behörden oder öffentliche Einrichtungen, die durch oder aufgrund des Gesetzes dazu ermächtigt sind, derartige Verzeichnisse zu erhalten.

In Artikel 7 werden vier Ausnahmen zu vorerwähntem grundsätzlichem Verbot aufgezählt.

Personenverzeichnisse dürfen insbesondere aufgrund eines schriftlichen Antrags unter Angabe des Zwecks, für den sie beantragt werden, an Einrichtungen belgischen Rechts mitgeteilt werden, die Aufgaben allgemeinen Interesses wahrnehmen und nicht zum Zugriff auf das Nationalregister der natürlichen Personen ermächtigt sind; dabei ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium über die Begründetheit des Antrags urteilen muss (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *a)* des vorerwähnten Königlichen Erlasses).

Park Atrium
Rue des Colonies 11
1000 Brüssel

T 02 518 21 31
F 02 518 26 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be

Ob Gemeindeverwaltungen Schulen Personenverzeichnisse aushändigen dürfen oder nicht, hängt von dem konkreten Zweck, für den diese Informationen beantragt werden, ab. Dieser Zweck muss insbesondere der Aufgabe allgemeinen Interesses der Schule entsprechen.

Wer diese Personenverzeichnisse erhalten möchte, richtet zu diesem Zweck einen schriftlichen Antrag mit den erforderlichen Belegen an das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium; im Antrag müssen das verfolgte Allgemeininteresse, der konkrete Zweck, für den die Daten beantragt werden, und der Grund, weswegen die Mitteilung der beantragten Daten zu diesem Zweck erforderlich ist, angegeben sein. Dieser Zweck muss der satzungs- oder ordnungsgemäßen Beschreibung der Aufgaben des Antragstellers entsprechen.

Das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium befindet über die Begründetheit des Antrags der Einrichtung. Diese Bedingung ist nicht erfüllt, wenn beispielsweise weder aus dem Sitzungsbericht des Gemeindekollegiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums mit Bezug auf den Antrag noch aus irgendeiner anderen vom Kollegium übermittelten Unterlage hervorgeht, dass eine solche Prüfung tatsächlich durchgeführt worden ist.[1] Die Befugnis des Kollegiums, die Begründetheit jedes Antrags und den Zweck, für den das Verzeichnis beantragt wird, einzeln zu beurteilen, darf nicht zu Willkür oder Diskriminierung führen. Anträge zu demselben Zweck von Einrichtungen, die einen gemeinsamen Auftrag ausführen, müssen also gemäß denselben Modalitäten behandelt und beantwortet werden. Das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium darf Anträge in Bezug auf Adressenverzeichnisse von freien Schulen und entsprechende Anträge von Schulen, die zu den von den Gemeinschaften organisierten Netzen gehören, nur unterschiedlich behandeln, wenn aufgrund der vom König festgelegten Bedingungen und des Allgemeininteresses ein differenziertes Vorgehen objektiv gerechtfertigt ist.[2]

Das Gemeindekollegium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium muss also bei der Prüfung der Anträge mit der nötigen Umsicht vorgehen. Die alleinige Tatsache, dass die Einrichtung, die Personenverzeichnisse beantragt, Aufgaben allgemeinen Interesses wahrnimmt, ist an sich nicht ausreichend, um ihr die beantragten Verzeichnisse auszuhändigen.

Der Auftrag einer Schule besteht darin, einen fundierten Unterricht als pädagogisches Projekt zu erteilen. Sie erfüllt also eine Aufgabe allgemeinen Interesses. Wenn eine Schule im Rahmen ihres Lehrauftrags Informationen aus den Bevölkerungsregistern benötigt (etwa zur Erfüllung eines Auftrags, den ihr das Unterrichtsministerium anvertraut hat), dürfen dieser Schule Personenverzeichnisse übermittelt werden. Das gilt auch, wenn eine Schule Personenverzeichnisse zu einem karitativen, kulturellen oder philanthropischen Zweck, den sie verfolgt, beantragt.

---

[1] Stellungnahme Nr. 01/95 vom 9. Februar 1995 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens.
[2] Antwort des Ministers auf die Frage 391 von Herrn Kuijpers vom 16. September 1993, Fragen und Antworten, Senat, 16. November 1993, 4272-4273.

Park Atrium
Rue des Colonies 11
1000 Brüssel

T 02 518 21 31
F 02 518 26 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be

Die Anwerbung von Schülern und die Positionierung auf dem schulischen Markt gehören nicht zu dieser Hauptaufgabe und können also nicht als Aufgabe allgemeinen Interesses gelten. Folglich dürfen einer Schule keine Personenverzeichnisse übermittelt werden, damit sie im Hinblick auf eine Teilnahme an dem an dieser Schule erteilten Sekundarunterricht ein persönliches Schreiben an die Schüler des letzten Primarschuljahres oder deren Eltern richten kann.

Dabei weise ich außerdem darauf hin, dass die Verwendung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern nicht das einzige Mittel ist, das einer Schule zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu erreichen. Zum Beispiel kann die Gemeinde beschließen, alle Schulen ihres Gebietes auf ihrer Website oder im Informationsblatt der Gemeinde anzuführen, damit Eltern sich selbst an die Schule ihrer Wahl wenden können.

Schließlich muss der Empfänger eines Personenverzeichnisses bei dessen Aushändigung davon in Kenntnis gesetzt werden, dass er dieses Verzeichnis weder Drittpersonen mitteilen noch zu anderen Zwecken benutzen darf als denen, die im Antrag angegeben sind. Selbstverständlich muss das Verzeichnis vernichtet werden, sobald es nicht mehr dem spezifischen Zweck, für den es mitgeteilt worden ist, dient.

Zur Erinnerung: Die Aushändigung von Personenverzeichnissen an Schulen ist bereits in den Allgemeinen Anweisungen vom 1. Juli 2010 (insbesondere Teil I Nr. 127) über die Führung der Bevölkerungsregister erklärt worden; vorerwähnte nähere Erläuterungen sind bei der Fortschreibung vom 20. Juni 2013, die Sie auf unserer Website www.ibz.rrn.fgov.be unter den Rubriken "Bevölkerung" > "Anweisungen" einsehen können, unter der betreffenden Nummer noch ergänzt worden.

Weitere Auskünfte zu vorliegendem Rundschreiben erteilt Ihnen jederzeit der Dienst Bevölkerung und Personalausweise (siehe Kontaktdaten auf unserer Website www.ibz.rrn.fgov.be unter den Rubriken "Bevölkerung" > "Kontaktpersonen").

Hochachtungsvoll

Für die Ministerin des Innern:

Isabelle Mazzara
Generaldirektorin

Park Atrium
Rue des Colonies 11
1000 Brüssel

T 02 518 21 31
F 02 518 26 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be